

EA310 Das Bauvorhaben bedarf folgender **Ausnahmen / Befreiungen** die dem **Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB** unterliegen:

- Befreiung für die Errichtung des Carports ohne Grenzabstand (Unterschreitung des Mindestgrenzabstands von 2,50 Meter, §§ 8, 10 der 2. Änderung BPlan)
- Befreiung für die Überschreitung der Höhe auf der Einfahrtsseite von max. 2,50 Meter Außenmaß um 0,50 m auf 3,00 m (§ 8 der 2. Änderung BPlan)

